



Hinweisgeber-Richtlinie der pelzGROUP

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Geltungs-/Anwendungsbereich.....	2
2.1	Räumlicher und persönlicher Anwendungsbereich	2
2.2	Sachlicher Anwendungsbereich.....	3
3	Inkrafttreten	4
4	Das Hinweisgebersystem der pelzGROUP.....	4
4.1	Abgabe einer Meldung.....	4
4.1.1	Persönliches Gespräch.....	4
4.1.2	Telefon - Meldestellen-Hotline der pelzGROUP.....	4
4.1.3	Internetbasiertes Hinweisgebersystem (Meldeportal) der pelzGROUP.....	5
4.1.4	E-Mail.....	6
4.1.5	Brief	6
4.2	Umfang der Meldung	6
4.3	Eingangsbestätigung.....	7
4.4	Bearbeitung von Meldungen.....	7
4.4.1	Eingang der Meldung.....	7
4.4.2	Prüfung der Meldung, Sachverhaltserörterung und Maßnahmen.....	7
4.4.3	Feedback an den Hinweisgeber.....	8
5	Vertraulichkeit.....	8
5.1	Vertraulichkeit von Meldungen / Hinweisen.....	8
5.2	Schutz der betroffenen Personen	9
5.3	Schutz bei Meldungen, die sich als unbegründet erweisen	9
5.4	Kein Schutz bewusst falsch erteilter Meldungen	9
6	Datenschutz	9
7	Löschkonzept	10
8	Fragen und Kontakt	10
9	Externe Meldestellen.....	10

1 Einleitung

Compliance beschreibt das rechtmäßige Handeln von Unternehmen, ihren Organen und Beschäftigten. Gesetze, Regeln und interne Vorgaben einzuhalten hat bei der pelzGROUP höchste Priorität. Denn nur wenn Regeln und Normen eingehalten werden, können wir Schaden von unserem Unternehmen, unseren Beschäftigten und Geschäftspartnern abwenden. In diesem Sinne führt die Unternehmensleitung der pelzGROUP ihre Geschäfte verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regeln der Länder, in denen sie tätig ist (good local practice).

Besonderen Wert legt die Unternehmensführung darauf, dass sich alle Beschäftigten und Organe der pelzGROUP zu jeder Zeit integer wie auch wertekonform verhalten und sich an die Verhaltensgrundsätze sowie geltendes Recht halten, denn jeder Beschäftigte beeinflusst durch sein berufliches Verhalten das Ansehen des Unternehmens; dies gilt in besonderer Weise für die Führungskräfte der pelzGROUP. Compliance ist insofern essenziell für den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg der pelzGROUP.

Die Geschäftsleitung der pelzGROUP bekennt sich zu ethischen Grundsätzen und geltenden Rechtsnormen. Rechtlich oder ethisch nicht einwandfreies Handeln wird nicht geduldet. Verankert haben wir dies in unseren Leitlinien und unserem konzernweit gültigen Verhaltenskodex „Code of Conduct“¹,

Ziel unserer Compliance-Arbeit ist es, Verstöße sowie nicht-integres Geschäftsverhalten zu verhindern und Compliance frühzeitig und dauerhaft in unsere Geschäftsprozesse zu integrieren. Unsere Kunden, Lieferanten sowie alle sonstigen Dienstleister und Geschäftspartner müssen sich darauf verlassen können, dass unser Handeln weltweit höchsten Compliance- und Integritätsstandards gerecht wird. Nur dann werden sie in uns einen zuverlässigen Partner sehen. Fehlverhalten muss daher frühzeitig erkannt, aufgearbeitet und unverzüglich abgestellt werden.

Dafür bedarf es der Aufmerksamkeit aller sowie ihrer Bereitschaft, bei konkreten Anhaltspunkten auf mögliche, ggf. schwere Regelverstöße hinzuweisen. Mit dieser Richtlinie möchte die pelzGROUP Hinweisgeber ermutigen, mögliches Fehlverhalten zu melden und gleichzeitig versichern, dass die pelzGROUP jeden Hinweisgeber, der sich zu Wort meldet, schützen wird. Auch auf entsprechende Hinweise von Geschäftspartnern, Kunden und sonstigen Dritten legen wir Wert.

Das Hinweisgebersystem ist ein wichtiges Element guter Unternehmensführung. Im Rahmen eines fairen, transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens schützt das Hinweisgebersystem das Unternehmen, die Betroffenen und die Hinweisgeber. Einheitliche Prozesse sowie eine vertrauliche und professionelle Bearbeitung von Hinweisen durch interne Experten bilden das Fundament des Systems. Insofern soll diese Hinweisgeber-Richtlinie darüber hinaus in technisch-organisatorischer Hinsicht gewährleisten, dass Hinweise auf Compliance- und Rechtsverstöße entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) sowie unter Wahrung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben entgegengenommen und mit der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet, gespeichert und archiviert werden können.

Für Hinweise auf mögliche oder tatsächliche Compliance- und Rechtsverstöße bietet die pelzGROUP mit seinem bestehenden internetbasierten Hinweisgebersystem einen sicheren und, falls vom jeweiligen Hinweisgeber gewünscht, anonymen Meldeweg. Alle Informationen und Daten, die über das Hinweisgebersystem vermittelt werden, sind verschlüsselt und von den Empfängern streng vertraulich zu

¹ Unser Code of Conduct kann eingesehen unter <https://pelzgroup.integrityline.com>

behandeln. Ausschließlich autorisierte Personen der pelzGROUP, namentlich der Meldestellenbeauftragte des konzernweit tätigen Compliance-Teams und/oder der jeweils bearbeitende Fallmanager (nachfolgend „autorisierte Personen“) haben Zugang zu den übermittelten Informationen und Daten.

Die pelzGROUP bestärkt Hinweisgebende, Meldungen über das bereit gestellte internetbasierte Hinweisgeber-System mitzuteilen, um vor allem eine zügige Aufklärung von Fehlverhalten sowie ein Abstellen dessen zu ermöglichen. Hinweisgeber können ihre Meldung auch über externe Meldekanäle an die zuständigen Behörden, d.h. solche die nicht von der pelzGROUP betrieben werden, abgeben. Auch die zuständigen Behörden bieten Hinweisgebern umfassenden Schutz. Näheres erfahren unter Kapitel 9.

Die Abgabe von Meldungen außerhalb des internetbasierten Hinweisgebersystems über die pelzGROUP Meldestellen-Hotline, persönlich, per E-Mail oder per Brief bleibt unabhängig davon möglich. Wir empfehlen Hinweisgebern jedoch, das internetbasierte Hinweisgebersystem als Kommunikationsmittel zu wählen, um die *verschlüsselte* Übermittlung und Speicherung vertraulicher persönlicher Informationen zu gewährleisten.

Wichtig ist, dass jedem Hinweis, gleich ob dieser über einen internen oder externen Meldekanal abgegeben wurde, wirksam nachgegangen werden kann und Hinweisgeber keine Repressalien befürchten müssen.

Sofern lokale Regelungen strenger sind als die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards, sind jeweils die strengeren Regeln anzuwenden.

Diese Hinweisgeberrichtlinie verwendet zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum. Sofern sich das generische Maskulinum auf Personen bezieht, schließt dieses die Geschlechter divers, weiblich und männlich gleichermaßen und gleichwertig ein. Eine Benachteiligung im Sinne von § 1 AGG von Beschäftigten (m, w, d) oder sonstigen Personen (m, w, d), gleich welcher Art, ist mit der Verwendung des generischen Maskulinums keinesfalls intendiert.

2 Geltungs-/Anwendungsbereich

2.1 Räumlicher und persönlicher Anwendungsbereich

Diese Hinweisgeber-Richtlinie und das Hinweisgebersystem gelten weltweit für alle Geschäftsführer, Prokuristen, Führungskräfte, Beschäftigten, Auszubildende, Vertragsarbeiter, Zeitarbeiter, Handelsvertreter und sonstiger Dritter sonstigen Vertreter eines Unternehmens der pelzGROUP an allen Orten. Darüber hinaus richtet sich diese Richtlinie auch an *alle* sonstigen, vorher nicht genannten Personen. Zu den Unternehmen der pelzGROUP gehören die **Pelz Holding GmbH** sowie die nachfolgend genannten, mit ihr im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenen Unternehmen:

- W. Pelz GmbH & Co. KG
- W. Pelz Beteiligungsgesellschaft mbH
- pely-plastic GmbH & Co. KG
- pely-plastic Beteiligungsgesellschaft mbH
- pely-tex GmbH & Co. KG
- pely-tex Beteiligungsgesellschaft mbH
- Curatex GmbH
- W.Pelz'sches Versorgungswerk GmbH

2.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Sämtlichen potentiellen Hinweisgebern steht es frei, über die zur Verfügung stehenden Meldewege gemäß Kapitel 4,

- Vorfälle im Zusammenhang mit Tätigkeiten der pelzGROUP sowie
- menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verletzungen diesbezüglicher Pflichten in den Lieferketten der pelzGROUP

zu melden, die durch das wirtschaftliche Handeln der pelzGROUP im eigenen Geschäftsbereich oder in dem eines Geschäftspartners entstanden sind oder entstehen könnten. Hiervon umfasst sind Verstöße gegen nationale und internationale Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien.

Hinweisgeber können auch Meldungen über Vorfälle abgeben, von denen Beschäftigte der pelzGROUP betroffen oder an denen Beschäftigte der pelzGROUP oder andere Personen beteiligt sind, die mit der pelzGROUP in Verbindung stehen, wie beispielweise Wirtschaftsprüfer und andere externe Prüfer, Anwälte und Lieferanten. Meldungen können zum Beispiel folgende Bereiche umfassen:

- Verstöße gegen interne Normen und Richtlinien der pelzGROUP, insbesondere den Verhaltenskodex „Code of Conduct“;
- Finanzkriminalität, z. B. Korruption, Betrug, Unterschlagung, Fälschung, Kriminalität in Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen und -märkten, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung;
- Missachtung des Rechts, Mitarbeitervertretungen zu bilden;
- Öffentliche Gesundheit;
- Öffentliches Auftragswesen²;
- Produkt- und Verkehrssicherheit;
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;
- Sklaverei und Zwangsarbeit;
- Umweltschutz, wie z.B. illegale Müllentsorgung und Verunreinigung von Gewässern;
- Verbraucherschutz;
- Verstöße im Zusammenhang mit dem EU-Binnenmarkt³, einschließlich Verstöße gegen die EU-Wettbewerbsregeln und die Regeln für staatliche Beihilfen, z.B. Kartellrechtsverstöße;
- Ungleichbehandlung in der Beschäftigung aufgrund z.B. Alter, Geschlecht, Religion oder sonstiger persönlicher Merkmale;
- arbeitsvertragswidrigen Verhaltensweisen, wie etwa Angriffe auf die Menschenwürde oder sonstige Verletzungen von Persönlichkeitsrechten, die je nach Sachlage des Betroffenen gesundheitliche, wirtschaftliche, soziale und rechtliche Auswirkungen haben können;
- Vorenthaltung des (angemessenen) Lohns.

² Im Zuge der „öffentlichen Auftragsvergabe“ erwerben öffentliche Stellen (z.B. Gemeinden, Ministerien) bei Unternehmen, die sie dazu ausgewählt haben, Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen in vertraglich geregelter Weise. Das Vergaberecht umfasst Regeln und Vorschriften, die öffentliche Einrichtungen dabei beachten müssen.

³ Der EU-Binnenmarkt ist ein einheitlicher Markt, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist und in dem die europäischen Bürger ihren Wohnsitz frei wählen sowie ungehindert einer Arbeit, Ausbildung oder unternehmerischen Tätigkeit nachgehen können.

Hinweise, die nicht in den persönlichen oder sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems fallen, werden auch vertraulich behandelt und zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Fachabteilung abgegeben.

3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 06.07.2023 in Kraft.

4 Das Hinweisgebersystem der pelzGROUP

4.1 Abgabe einer Meldung

Zur Abgabe von Hinweisen sind jeder Beschäftigte der pelzGROUP und andere Personen berechtigt. Insbesondere ist unerheblich, ob sie Beschäftigte eines Unternehmens der pelzGROUP, Dienstleister oder sonstiger Geschäftspartner sind oder in sonst einer Weise mit einem Unternehmen der pelzGROUP in Verbindung stehen.

Die pelzGROUP bietet Hinweisgebern fünf Möglichkeiten, Meldungen auf sichere und vertrauliche Weise zu übermitteln. Das gilt insbesondere dann, wenn Hinweisgeber der Ansicht sind, dass sie ihre Bedenken nicht direkt mit der betreffenden Person oder dem Vorgesetzten klären können, z.B. bei der Besorgnis vor Repressalien.

Meldungen können

- persönlich mit Meldestellenbeauftragten der pelzGROUP besprochen werden, siehe 4.1.1,
- per Telefon - fernmündlich über die pelzGROUP Meldestellen-Hotline, siehe 4.1.2,
- per Internet / Intranet- Meldeportal, siehe 4.1.3,
- per E-Mail (siehe 4.1.4) oder
- per Brief (siehe 4.1.5) abgegeben werden.

Je detaillierter die Informationen und die Beschreibung der Situation sind, desto effektiver kann das Fallmanagement Meldungen bearbeiten, bewerten und untersuchen (vgl. hierzu 4.2).

4.1.1 Persönliches Gespräch

Der Meldestellenbeauftragte nimmt zu Bürozeiten (Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 17:00 und Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr CET) oder nach Terminabsprache unter der Telefonnummer +49 (0) 4554 71 - 185 in einem persönlichen Gespräch in der Willy-Pelz-Str. 8-9, 23812 Wahlstedt Meldungen entgegen.

Der Meldestellenbeauftragte dokumentiert das persönliche Gespräch durch Niederschrift. Dem Hinweisgeber wird die Möglichkeit gegeben werden, die Niederschrift einzusehen, ggf. Anpassungen vorzunehmen und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Soweit dies vom jeweiligen Hinweisgeber gewünscht ist, kann die erstellte Niederschrift zur Wahrung der Anonymität ohne Dokumentierung des Namens des Hinweisgebers erfolgen.

4.1.2 Telefon - Meldestellen-Hotline der pelzGROUP

Hinweisgeber können Meldungen auch direkt über die Meldestellen-Hotline wahlweise in englischer oder deutscher Sprache abgeben. Die Meldestellen-Hotline ist unter der Telefonnummer +49 (0) 4554 71 - 185

von Montag bis Donnerstag zwischen 9:00 und 17:00 Uhr und Freitag von 9:00 und 14:00 Uhr CET erreichbar.

Der Meldestellenbeauftragte dokumentiert das Telefongespräch durch Niederschrift. Dem Hinweisgeber wird die Möglichkeit gegeben werden, die Niederschrift einzusehen, ggf. Anpassungen vorzunehmen und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

4.1.3 Internetbasiertes Hinweisgebersystem (Meldeportal) der pelzGROUP

Das internetbasierte Hinweisgebersystem (Meldeportal) wird vom externen Softwarespezialisten „EQSGroup AG“ mit Sitz in München (Bundesrepublik Deutschland) betrieben. Das Meldeportal ist 365 Tage im Jahr rund um die Uhr über folgenden Link erreichbar⁴.

<https://pelzgroup.integrityline.com>

Beschäftigte und sonstige Angehörige der pelzGROUP können über einen Link in dem Intranet auf das Meldeportal zugreifen. Für sie gelten die Ausführungen dieses Kapitel sinngemäß.

Meldungen über das internetbasierte Hinweisgebersystem können in Textform in den verfügbaren Sprachen abgegeben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Sprachnachricht zu hinterlassen (mündliche Meldung). Ein Meldestellenbeauftragter und/oder ein Fallbearbeiter (Case Manager) dokumentieren die Nachricht durch Niederschrift. Dem Hinweisgeber wird die Möglichkeit gegeben, die Niederschrift einzusehen, ggf. Anpassungen vorzunehmen und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Das Meldeportal unterstützt den Hinweisgeber durch strukturierte, vorgegebene Fragen bei seiner Meldung. Es müssen jedoch nicht alle Fragen beantwortet werden. Es können (ergänzend) auch Dateien hochgeladen werden, die für die Bearbeitung des Vorgangs von Bedeutung sein können.

Jeder Hinweisgeber erhält vor dem Absenden der Meldung eine persönliche Fallnummer (Fall-ID), die notiert und vertraulich behandelt werden sollte. Hinweisgeber werden aufgefordert, ein persönliches Kennwort zu erstellen. Mithilfe der Fall-ID und dem Kennwort können sich Hinweisgeber jederzeit in ihr persönliches und geschütztes Postfach einloggen.

Das Postfach dient der Kommunikation mit dem Hinweisgeber. Sämtliche Kommunikation ist vertraulich und basiert ausschließlich auf der Bereitschaft des Hinweisgebers, sich in das System einzuloggen und weitere Fragen zu beantworten.

Mehrere Meldungen sollten jeweils als Einzelmeldung abgegeben werden, um eine getrennte Zuordnung und Bearbeitung sicherzustellen.

Auf Wunsch des Hinweisgebers findet nach einer mündlichen Meldung ein persönliches Treffen mit dem bearbeitenden Fallmanagement bzw. dem Meldestellenbeauftragten statt. Im Rahmen eines persönlichen Treffens abgegebene Meldungen werden durch autorisierte Tonaufzeichnung oder Gesprächsprotokoll dokumentiert. Hinweisgeber erhalten die Möglichkeit, ein etwaiges Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und durch Unterschrift zu bestätigen.

Das internetbasierte Hinweisgebersystem der pelzGROUP ermöglicht die Abgabe anonymer Meldungen und die anonyme Kommunikation mit dem Hinweisgeber. *Die Identität des Hinweisgebers kann in dem*

⁴ Sie können das Hinweisgeberportal durch einen Klick auf den Hyperlink erreichen oder mittels Kopierens des Links in Ihren Browser.

Meldeportal nicht zurückverfolgt werden, sofern dieser nicht selbst im Rahmen der Schilderung des Vorfalls personenbezogene Daten nennt. Auch Dateien können anonym übermittelt werden. Wichtig ist hierbei, dass bei der Übermittlung von Dateien und Dateinamen personenbezogene Angaben vor Übermittlung durch den Hinweisgeber selbst gelöscht werden sollten.

Die pelzGROUP ermutigt Hinweisgeber, Namen und Kontaktdaten anzugeben. Dadurch kann das Fallmanagement eine zügige Bearbeitung der Meldung gewährleisten. Die pelzGROUP versichert, jede Meldung vertraulich zu behandeln.

4.1.4 E-Mail

Per E-Mail können Meldungen an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr an

compliance@pelzgroup.de

abgegeben werden. Meldungen an die genannte E-Mail-Adresse werden von den autorisierten Personen im Sinne dieses Dokumentes verwaltet und verarbeitet.

4.1.5 Brief

Meldungen per Brief können an folgende Adresse erfolgen:

PERSÖNLICH / VERTRAULICH
Pelz Holding GmbH
Abteilung Compliance (Meldestelle)
Willy-Pelz-Str. 8-9
23812 Wahlstedt

4.2 Umfang der Meldung

Je detaillierter die Informationen und die Beschreibung der Situation sind, desto effektiver kann das bearbeitende Fallmanagement Meldungen bearbeiten, bewerten und untersuchen. Das Fallmanagement der pelzGROUP kann nur solchen Meldungen wirksam nachgehen, die ausreichend Informationen über das mögliche Fehlverhalten bzw. menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Risiko enthalten.

Folgende Fragen unterstützen bei der Situationsbeschreibung:

- Was hat sich genau ereignet?
- Wie ist der Vorgang abgelaufen?
- Wann hat sich der Vorgang ereignet oder wann wird er sich ereignen (Zeitpunkt)?
- Handelt es sich ggf. um einen andauernden Vorgang (Zeitraum)?
- Über welchen Zeitraum hat der Vorgang stattgefunden?
- Wie und wann haben Sie von dem Vorgang erfahren?
- Wo hat der Vorgang stattgefunden bzw. findet dieser statt?
- Welche Personen sind in den Vorgang involviert?

- Betrifft dieser Vorgang auch Sie als Hinweisgeber?
- Welche weiteren Personen haben von dem Vorgang etwas mitbekommen?
- In welcher Beziehung stehen Sie zu einem Unternehmen der pelzGROUP?
- In welcher Beziehung stehen die involvierten / betreffenden Personen zu einem Unternehmen der pelzGROUP?

Um für etwaig erforderliche Rückfragen zur Verfügung zu stehen, empfehlen wir Hinweisgebern, die ihren Hinweis über das internetbasierte Hinweisgebersystem abgegeben haben, regelmäßig den Status ihres Vorgangs im Hinweisgebersystem zu überprüfen.

Auch wenn ein Hinweisgeber nicht alle Einzelheiten zu einem Vorfall kennt, ermutigt die pelzGROUP diesen, sich so bald wie möglich zu äußern und alle relevanten bekannten Fakten zu schildern und zu belegen. Der pelzGROUP ist bewusst, dass Hinweisgeber eine Momentaufnahme melden und keinen umfassend aufgeklärten Vorgang.

4.3 Eingangsbestätigung

Der Hinweisgeber erhält innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung von der Compliance Abteilung, sofern er eine Kontaktmöglichkeit angegeben hat. Bei Anlegen eines persönlichen Postfaches im Meldeportal der pelzGROUP erhält der Hinweisgeber eine Eingangsbestätigung in dieses Postfach. Wir weisen darauf hin, dass keine automatischen Benachrichtigungen erfolgen, wenn neue Nachrichten im persönlichen Postfach des Hinweisgebers hinterlegt wurden.

4.4 Bearbeitung von Meldungen

4.4.1 Eingang der Meldung

1. Die autorisierten Personen erhalten nach Eingang einer Meldung über das internetbasierte Hinweisgebersystem der pelzGROUP automatisch eine Benachrichtigung über den Eingang per E-Mail. Weitere Mitarbeiter von der pelzGROUP haben keinen Zugriff auf die Meldungen. Die Identität des Hinweisgebers wird jederzeit streng vertraulich behandelt.
2. Sofern bei Abgabe einer Meldung per Brief oder per E-Mail Kontaktinformationen hinterlegt bzw. ersichtlich sind, die eine schriftliche Eingangsbestätigung (z.B. postalisch oder per E-Mail) ermöglichen, bestätigt die Compliance Abteilung den Eingang der Meldung auf diesem Wege gemäß dem Kapitel 4.3.
3. Bei Abgabe einer Meldung über die Meldestellen-Hotline wird der Eingang der Meldung im persönlichen Gespräch direkt bestätigt. Das gilt auch für den Fall, dass eine Meldung im persönlichen Gespräch abgegeben wird.

4.4.2 Prüfung der Meldung, Sachverhaltserörterung und Maßnahmen

1. Das entsprechend zuständige Fallmanagement prüft jede Meldung und stellt gegebenenfalls weitere Untersuchungen an. Dem Hinweisgeber wird angeboten, den Sachverhalt mit dem Fallmanagement zu erörtern – persönlich, telefonisch oder schriftlich und unter Wahrung der Verschwiegenheit.
2. Nach einer ersten Prüfung der Meldung werden ggf. weitere Untersuchungen durch das Fallmanagement durchgeführt. Die mit den Aufgaben der internen Meldestelle beauftragten Personen (autorisierten Personen) sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

Die Unabhängigkeit wird durch eine technische, organisatorische und rechtliche Trennung der Stelle vom übrigen Arbeitsbereich gewährleistet.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind die autorisierten Personen mit umfangreichen Handlungsvollmachten ausgestattet. Überdies trägt die pelzGROUP dafür Sorge, dass der Meldestellenbeauftragte sowie das Fallmanagement über die notwendige Fachkunde verfügen oder solche jederzeit beiziehen können.

Falls erforderlich, kann der Fall unter Berücksichtigung von Kapitel 5, auch an externe Behörden, z. B. der Polizei, zur weiteren Untersuchung weitergeleitet werden.

3. Sobald eine Untersuchung abgeschlossen ist und Verstöße festgestellt wurden, werden je nach Einzelfall geeignete Folgemaßnahmen ergriffen.

Im Ermessen des Fallmanagements kann ein Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung angeboten werden.

4.4.3 Feedback an den Hinweisgeber

Innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung werden Hinweisgeber über etwaig angegebene Kontaktdaten über den aktuellen Stand ihrer Meldung informiert. Das bedeutet nicht, dass die Untersuchung abgeschlossen ist. Da die pelzGROUP eine umfassende und verantwortungsvolle Untersuchung der Hinweise durchführt, kann eine Untersuchung in Abhängigkeit zur Schwere eines Verstoßes und der Komplexität der Sachlage in Einzelfällen auch mehr als drei Monate in Anspruch nehmen.

Wurde bei Abgabe der Meldung ein persönliches Postfach in dem internetbasierten Hinweisgebersystem der pelzGROUP angelegt, kann das Feedback dort abgerufen werden. Ist dies nicht der Fall oder hat der Hinweisgeber keine andere Kontaktadresse offengelegt, kann dies dazu führen, dass kein Feedback an den Hinweisgeber erteilt werden kann.

Eine Rückmeldung an den Hinweisgeber darf nur insoweit erfolgen, als dadurch laufende interne oder externe Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Externe Ermittlungen können z. B. dann gegeben sein, wenn ein Fall wegen der Schwere des Vergehens und insofern wegen seiner strafrechtlichen Relevanz zur weiteren Prüfung und Aufklärung an die Ermittlungsbehörden abgegeben worden ist.

5 Vertraulichkeit

5.1 Vertraulichkeit von Meldungen / Hinweisen

Die Sicherheit und Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber hat höchste Priorität für die pelzGROUP. Um dies zu gewährleisten, sind das Fallmanagement und sonstige autorisierte Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Fallmanagement sowie die autorisierten Personen werden die Identität eines Hinweisgebers sowie alle weiteren Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, nur mit dessen Zustimmung offenlegen. Ohne Zustimmung des Hinweisgebers wird dessen Identität nur offengelegt, wenn die pelzGROUP dazu im Rahmen der Untersuchungen durch nationale Ermittlungsbehörden oder im Rahmen von Gerichtsverfahren verpflichtet ist. Es können weder IP-Adressen noch Zugriffe auf das Hinweisgebersystem zurückverfolgt werden. Auch die Möglichkeit zur anonymen Meldung ist so gewährleistet.

Meldungen von Hinweisgebern, die hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass ein Verstoß vorliegt, der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, werden so weit wie möglich vertraulich behandelt. Die pelzGROUP gibt Informationen nur dann weiter, wenn dies für die Untersuchung des Falles und für Folgemaßnahmen erforderlich ist. Informationen über die Identität eines Hinweisgebers und andere Informationen, aus denen dessen Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers oder dahingehender Rechtspflicht nicht an andere als die Mitarbeiter des Fallmanagements, die für die Weiterverfolgung von Meldungen zuständig sind, weitergegeben werden.

5.2 Schutz der betroffenen Personen

Der Fairness-Gedanke gilt auch für den, der eines Verstoßes verdächtigt wird und der Umgang mit ihm muss grundsätzlich behutsam erfolgen. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt stets die Unschuldsvermutung und es wird auch solchen Umständen nachgegangen, die den Betroffenen entlasten können. Die Ahndung von Regelverstößen jedoch folgt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und berücksichtigt die Schwere des Verstoßes ebenso wie die bisherigen Verdienste des Beschäftigten, dessen Verantwortlichkeit in der pelzGROUP sowie die weiteren Umstände des Einzelfalls. Wer einen anderen wider besseres Wissen eines Regelverstoßes beschuldigt, begeht selbst einen Regelverstoß, der untersucht und gegebenenfalls geahndet wird.

Ist Ergebnis der Untersuchung, dass kein Regelverstoß festgestellt wurde, wird der des Verstoßes Verdächtige auf Wunsch unterstützt, dies in seinem Beschäftigungsumfeld in geeigneter und angemessener Form klarzustellen, um zu verhindern, dass dessen Reputation beeinträchtigt wird.

5.3 Schutz bei Meldungen, die sich als unbegründet erweisen

Hinweisgeber sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände angehalten zu überprüfen, dass die von Ihnen übermittelten Meldungen zuverlässig, richtig und präzise sind. Hinweise, für die Hinweisgeber im Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, werden von der pelzGROUP nicht geahndet, auch wenn sie sich später als unbegründet erweisen.

Hinweisgeber sollten den möglichen Verstoß bzw. die mit dem gemeldeten Verstoß im Zusammenhang stehenden Umstände niemals selbst untersuchen! Die pelzGROUP gewährleistet angemessenen und wirksamen Schutz davor, dass Repressalien, Disziplinarmaßnahmen oder andere Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber ergriffen werden, wenn sich ein berechtigtes Anliegen später als falsch oder fehlgeleitet herausstellt. Der Schutz des Hinweisgebers wird insoweit gewährleistet werden, wie der (rechtliche) Einfluss der pelzGROUP reicht.

5.4 Kein Schutz bewusst falsch erteilter Meldungen

Das Hinweisgebersystem zielt nicht darauf ab, absichtlich falsche oder böswillige Anschuldigungen zu erfassen. Hat der Hinweisgeber bewusst wahrheitswidrig bzw. unzutreffende Angaben gemacht, so gewährt die pelzGROUP keinen Schutz vor Repressalien. In diesem Fall behält sich die pelzGROUP vor, disziplinarische und/oder strafrechtlich relevante Maßnahmen einzuleiten.

6 Datenschutz

Wir nehmen Datenschutz sehr ernst. Er ist von großer Bedeutung für die pelzGROUP. Die Nutzung und Verarbeitung sowie die Löschung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden

gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)⁵ sowie des Hinweisgeberschutzgesetzes⁶.

Die im Rahmen des internetbasierten Hinweisgebersystems verwendete Software der EQS Group AG mit Sitz in München (Bundesrepublik Deutschland) gewährleistet, dass die Identität des Hinweisgebers mit technischen Mitteln nicht zurückverfolgt werden kann. Unabhängig von der Frage, ob der jeweilige Hinweisgeber anonym bleiben möchte, wird der Inhalt der Meldung in jedem Fall verschlüsselt übermittelt. Die Software erfüllt die deutschen Datenschutzstandards in Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU-Hinweisgeberrichtlinie⁷ sowie des Hinweisgeberschutzgesetzes. Darüber hinaus gewährleistet die Software die vollständige Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der weltweiten Datenschutzbestimmungen, sowohl für den Hinweisgeber im Meldeprozess als auch für den Meldestellenbeauftragten sowie autorisierte Personen. Alle Informationen und Daten im Meldeportal sind verschlüsselt und nur autorisierten Personen der pelzGROUP zugänglich. Sie laufen über Hochsicherheitsserver der EQS Group AG. Der Softwareanbieter setzt keine Unterauftragsdatenverarbeiter außerhalb der EU ein. Ein Datentransfer in sonstige Drittländer findet nicht statt.

IT-Lösungen für die Entgegennahme und Verarbeitung von Hinweisen müssen vom Datenschutzbeauftragten der pelzGROUP vor dem Einsatz geprüft und freigegeben werden.

Die Mindestanforderungen ergeben sich für den Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung aus Art. 32 DSGVO sowie den einschlägigen Richtlinien der pelzGROUP. Der besonderen Sensibilität der Hinweise sowie der Gefahren für Personen und das Unternehmen im Fall des Bekanntwerdens von hinweisbezogenen Daten ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten wurde im Zuge des Auswahl- und Einführungsprozesses des internetbasierten Hinweisgebersystems eine Datenschutz-Folgenabschätzung ordnungsgemäß durchgeführt.

Weitere Informationen zum Datenschutz des Hinweisgebersystems finden Sie direkt auf der Meldeplattform unter dem Menüpunkt „Datenschutzhinweis“.

7 Löschkonzept

Die Löschung von Daten im digitalen Hinweisgebersystem hat ausschließlich nach den jeweiligen zeitlichen Vorgaben des Löschkonzepts oder nach der Löschfreigabe durch zwei separate Benutzer (Vier-Augen-Prinzip) zu erfolgen.

8 Fragen und Kontakt

Sollten Sie Fragen zu dieser Richtlinie und/oder unserem Hinweisgebersystem können Sie sich jederzeit an compliance@pelzgroup.de wenden.

9 Externe Meldestellen

Hinweisgeber können ihre Meldung auch über externe Meldekanäle an die zuständigen Behörden, d.h. solche die nicht von der pelzGROUP betrieben werden, abgeben.

Nach deutschem Recht können nicht nur Verstöße gegen spezifische Rechtsakte der Union gemeldet werden, sondern auch Verstöße gegen deutsches Strafrecht sowie bestimmte deutsche Bußgeldverstöße.

⁵ [VERORDNUNG \(EU\) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016](#), siehe auch <https://dejure.org/gesetze/DSGVO>

⁶ <https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg>

⁷ [Richtlinie \(EU\) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019](#)

Es gibt mehrere externe Meldestellen. Informationen zu den Zuständigkeiten auf nationaler Ebene können sie auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz erhalten.

Etablierte Hinweisgebersysteme – nationale wie solche auf EU-Ebene – werden durch die neuen Zuständigkeiten nach dem HinSchG nicht berührt.

Weitergehende Informationen bezüglich der einschlägigen Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union können sie auf deren Internetseiten erhalten, die wir nachfolgend für sie zusammengestellt haben:

Organe der Bundesrepublik Deutschland:

- [Bundesamt für Justiz \(BfJ\)](#)⁸
- [Bundeskartellamt](#)⁹
- [Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht \(BaFin\)](#)¹⁰

Organe der Europäischen Union:

- [Europäische Kommission](#)¹¹
- [Europäisches Parlament](#)¹²

Einrichtungen der Europäischen Union:

- [Europäische Ombudsstelle](#)¹³
- [Europäischer Datenschutzbeauftragten](#)¹⁴

Sonstige Stellen der Europäischen Union:

- [Europäischen Staatsanwaltschaft \(EuStA\)](#)¹⁵
- [Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung \(OLAF\)](#)¹⁶
- [Europäischen Agentur für Flugsicherheit \(EASA\)](#)¹⁷
- [Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs \(EMSA\)](#)¹⁸
- [Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde \(ESMA\)](#)¹⁹
- [Europäische Arzneimittel-Agentur \(EMA\)](#)²⁰

* * * * *

⁸ <https://www.bundesjustizamt.de>

⁹ <https://www.bundeskartellamt.de>

¹⁰ <https://www.bafin.de>

¹¹ <https://commission.europa.eu>

¹² <https://www.europarl.europa.eu>

¹³ <https://edps.europa.eu>

¹⁴ <https://edps.europa.eu>

¹⁵ <https://www.eppo.europa.eu>

¹⁶ <https://anti-fraud.ec.europa.eu>

¹⁷ <https://www.easa.europa.eu>

¹⁸ <https://www.emsa.europa.eu>

¹⁹ <https://www.esma.europa.eu>

²⁰ <https://www.ema.europa.eu>